

Übergabe von Honorarforderungen von Ärzten und Kliniken an Rechtsdienstleistungsunternehmen (Inkasso)

Die Frage:

Dürfen Arztforderungen, d.h., Forderungen von Ärzten, Krankenhäusern oder Fachkliniken, an ein registriertes Rechtsdienstleistungsunternehmen zur Forderungseintreibung übergeben werden?

Das Fazit:

Sofern es sich um Forderungen gegen **privat versicherte Patienten** handelt, dürfen die Forderungen übergeben werden; Forderungen gegen gesetzlich **versicherte Personen** dürfen nicht übergeben werden.

Die Begründung:

Bei **privat versicherten Personen** ist zunächst zu differenzieren:

- Sofern eine schriftliche und eindeutige **Einwilligung** eines Patienten im Sinne des § 4 BDSG gegeben ist, ist die Datenweitergabe an ein Rechtsdienstleistungsunternehmen zulässig, sofern der Patient in der Einwilligungserklärung erkennen konnte, dass die Daten an ein Rechtsdienstleistungsunternehmen weitergegeben werden (könnten).
- Sofern **eine Einwilligung fehlt**, erfüllt zwar die Datenweitergabe den Straftatbestand des § 203 StGB; allerdings ist nach der Rechtsprechung der Rechtfertigungstatbestand eines Notstandes im Sinne des § 34 StGB einschlägig, sodass im Ergebnis ein strafrechtlich relevantes Verhalten ausscheidet.

Nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB darf derjenige, dem in seiner Funktion als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufes ein zum persönlichen Lebensbereich einer anderen Person gehörendes Geheimnis anvertraut worden ist, dieses nicht unbefugt offenbaren. Hierbei ist der Bestand einer Vertragsbeziehung im ärztlichen Behandlungsverhältnis ein schutzwürdiges Geheimnis im Sinne der Norm.

Eine unbefugte Weitergabe ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn ein sog. Rechtfertigender Notstand im Sinne des § 34 StGB einschlägig ist. § 34 StGB setzt insbesondere eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter voraus, d. h., im konkreten Fall, eine Abwägung des Geheimhaltungsinteresses des Patienten gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des (nicht bezahlten) Arztes.

Zu dieser Thematik hat das **OLG Karlsruhe** (Urteile vom 23.6.2006 und 11.08.2006, Az. 14 O 45/04) .in einer Entscheidung aus dem Jahr 2006 „wegweisend“ Stellung genommen. Es ging um folgenden Sachverhalt, der sich jedoch nicht mit der Weitergabe von Patientendaten an eine private Verrechnungsstelle oder Ähnliches befasste: die Klägerin des Verfahrens war bei der Beklagten, einer Fachklinik für psychogene Erkrankungen, in Behandlung. Der Klägerin war eine Tanztherapie ärztlich verordnet worden.

Bei einer Tanzübung im Rahmen der Tanztherapie zog sich die Klägerin aufgrund des unachtsamen Verhaltens eines anderen Patienten eine erhebliche Verletzung am Bein zu. Die Klägerin kannte lediglich den Vornamen des Mitpatienten, jedoch weder den – für eine Anspruchsdurchsetzung notwendigen – Nachnamen und seine Anschrift. Im Rahmen des Rechtsstreites ging es darum, ob die beklagte Klinik den Nachnamen und die Anschrift des Mitpatienten herausgeben muss.

Das OLG Karlsruhe führte aus, dass bereits die Vertragsbeziehung zwischen Arzt und Patient, d.h., der Aspekt der ärztlichen Behandlung zu dem durch § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB geschützten Rechtsgut gehöre. Die Beklagte müsse daher die Identität des Patienten, also dessen vollständigen Namen und seine Anschrift, grundsätzlich nicht preisgeben, es sei denn, es läge ein Rechtfertigungsgrund vor. Nach Ansicht des erkennenden Senates ist die Preisgabe der vorgenannten Daten zwar grundsätzlich nur bei Vorliegen einer vorherigen Einwilligung des Mitpatienten zulässig. Über das Vorliegen eines Notstandes gemäß § 34 StGB könnte man jedoch dazu gelangen, dass die Patientendaten offengelegt werden müssten. Eine Notstandssituation im Sinne der Norm sei beispielsweise gegeben, wenn die Geheimnisoffenbarung zum Zweck der Geltendmachung von Honoraransprüchen des Schweigepflichtigen erforderlich sei. Dies begründet sich nicht nur in dem Vermögensinteresse des Honorarberechtigten, sondern auch in dem Umstand, dass ohne die Offenbarung der Berechtigte rechtlos gestellt ist und die von der Schweigepflicht geschützte Person aufgrund des Eingehens der Vertragsbeziehung den Interessenkonflikt letztlich selbst veranlasst hat.

Diese Entscheidung des OLG Karlsruhe hat der **Bundesgerichtshof** in einem Beschluss vom 5.2.2009 aufgegriffen (BGH, Beschluss vom 5.2.2009, Az. IX ZB 85/08; zustimmend: Cranshaw, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 5.2.2009, Az. IX ZB 85/08, jurisPR-InsR 8/2009, Anm. 3). Dort ging es um eine Verpflichtung eines insolventen Facharztes zur Auskunft gegenüber dem Insolvenzverwalter über Patienten und bestehende Forderungen. Der Bundesgerichtshof musste sich in dieser Entscheidung mit der ärztlichen Schweigepflicht und ihrer Reichweite auseinandersetzen. Der Senat hat in diesem Zusammenhang betont, dass er der vorstehend dargestellten Entscheidung des OLG Karlsruhe folge. Der insolvente Facharzt konnte daher gegenüber seinem Insolvenzverwalter Namen und Anschriften seiner Patienten sowie der bestehenden Forderungen offenbaren.

Dieser Sichtweise des OLG Karlsruhe zu dem zu rechtfertigenden Notstand i.S.d. § 34 StGB bei der Durchsetzung von Honorarforderungen haben sich mittlerweile auch die Landesärztekammern angeschlossen (siehe zu § 34 StGB bei der Offenbarung von personenbezogenen Daten bei der Anspruchsdurchsetzung: Landesärztekammer Baden-Württemberg, Schweigepflicht und Datenschutz, Informationen für Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen,

Psychotherapeuten, März 2011, Ziffer 6., S. 35/36 (auch § 193 StGB analog soll hiernach zu einer Rechtfertigung führen); Deutsches Ärzteblatt, Jahrgang 105 (2008), Heft 19, A1026 (A1029); Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, Ärztliche Schweigepflicht, Datenschutz in der Praxis, 2. Auflage, 1999, S. 39.)

Die Weitergabe von Patientendaten, insbesondere von

- vollständigem Namen
- Anschrift
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer
- Rechnungsbetrag

zum Zwecke des Forderungseinzugs durch ein Rechtsdienstleistungsunternehmen ist daher als gerechtfertigt anzusehen.

© RA Guido Vierkötter, LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz)